

Skript Strafrecht AT: Tatbestandsmäßigkeit

Das Kurzschrift „*Strafrecht AT I – Klausurtypische Probleme der Tatbestandsmäßigkeit*“ ermöglicht einen groben Überblick über die wesentlichen Prüfungspunkte und Probleme des objektiven und subjektiven Tatbestandes. Es behandelt einige besonders klausurträchtige Probleme und zeigt die dazugehörigen Argumentations- und Lösungsmöglichkeiten auf. Thematisch behandelt werden unter anderem:

- Fehlen einer **strafrechtlich relevanten Handlung**
- Problematische Sonderformen und Ausnahmen der **Kausalität**
- Fallgruppen, die die **objektive Zurechnung** entfallen lassen
- Überblick über die **Vorsatzformen**
- Der **Tatbestandsirrtum** (inkl. *error in persona vel objecto / aberratio ictus*)
- **Abgrenzung** des *dolus eventualis* von der **bewussten Fahrlässigkeit**

[Kostenloser Download: Skript Strafrecht AT \(PDF, 15 Seiten, 795 kb\)](#)

Der dreigliedrige

Deliktsaufbau

Die Prüfung der Strafbarkeit eines Täters unterliegt einer bestimmten Prüfungsreihenfolge, dem dreigliedrigen Deliktsaufbau. Der dreigliedrige Deliktsaufbau gewährleistet eine einheitliche Rechtsprüfung, verschieden gelagerte Fallkonstellationen können durch eine solch vereinheitlichte Prüfungsstruktur leichter miteinander verglichen werden. Umso einfacher wird es fallspezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu untersuchen. Weiterhin ist eine logikorientierte Prüfungsreihenfolge zwingend erforderlich, schließlich gibt es regelmäßig Prüfungspunkte, die sich auf andere, vorangegangene und zwingend erforderliche Prüfungspunkte beziehen. Nachträglich festzustellen, dass etwas geprüft wurde, was gar nicht hätte geprüft werden müssen, ist mehr als ärgerlich. Der Nutzen des dreigliedrigen Deliktsaufbaus liegt damit auf der Hand, er schafft Einheit, Qualität und ist logisch strukturiert. Im Folgenden soll er kompakt dargestellt werden.

*Eine Straftat ist eine **tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft**e Tat!*

I] Die Tatbestandsmäßigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit gliedert sich nach der finalen Handlungslehre in den objektiven und den subjektiven Tatbestand.

A) Der objektive Tatbestand

Der objektive Tatbestand stellt auf die von der Außenwelt wahrnehmbaren Tatbestandsvoraussetzungen ab, er enthält somit all jene Voraussetzungen, die eine Straftat an den Täter stellt und gleichermaßen objektiv zu bestimmen sind. Geprüft werden in diesem Prüfungspunkt ausschließlich diejenigen Voraussetzungen an eine Tatbestandsverwirklichung, die nicht

auf das Innere des Täters abstellen (z.B. Vorsatz). Der objektive Tatbestand lässt sich wiederum näher gliedern in:

1) Tatusubjekt, Tathandlung, Tatobjekte und Taterfolg

Täter / Tathandlung: Die Tathandlung ist die äußere, vom Täter („Tatusubjekt“) durchgeführte Tat, z.B. die „Wegnahme“ beim Diebstahl (§ 242 StGB) oder die „Täuschungshandlung“ beim Betrug (§ 263 StGB).

Tatobjekt: Manchmal erfordert der Tatbestand auch besondere Tatobjekte, wie zum Beispiel die „fremde, bewegliche Sache“ beim Diebstahl (§ 242 StGB)

Taterfolg: Bei der Vielzahl aller Strafnormen handelt es sich um Erfolgsdelikte. Die Tathandlung des Täters muss einen konkreten tatbestandlichen Erfolg realisieren, z.B. den Tod eines Menschen beim Totschlag (§ 212 StGB), oder die Zerstörung oder Beschädigung einer Sache bei der Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

2) Kausalität und objektive Zurechnung

Zwischen Tathandlung und Taterfolg muss weiterhin ein (Kausal-)Zusammenhang bestehen. Dazu kommt der Prüfungspunkt „Kausalität“ hinzu, in dem die Kausalitätstheorien geprüft werden. Als Ergänzung derer wird auch die objektive Zurechenbarkeit geprüft. Beides ist in einem gesonderten Artikel bereits erläutert worden: [Kausalitätstheorien und objektive Zurechnung](#).

3) Wenn nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen ...

Sind nicht alle der oberhalb gelisteten Tatbestandsmerkmale erfüllt, so scheidet eine vollendete Tatbestandsverwirklichung aus, nicht aber die versuchte Tatbestandsverwirklichung nach § 22 StGB. Der Versuch ist immer dann zu prüfen, wenn der objektive Tatbestand nicht komplett erfüllt wurde. Ein ausführlicher Leitfaden wie die versuchte Tatbestandsverwirklichung zu prüfen ist, ist diesem Artikel zu entnehmen: [Der Versuch \(Prüfungsschema\)](#)

B) Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand prüft die innere Haltung eines Täters.

1) Vorsätzliche Begehung

Nach § 15 StGB erfordert die Strafbarkeit einer Straftat Vorsatz, sofern nicht auch die Fahrlässigkeit ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Grundsätzlich ist Vorsatz „das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“. Jegliche Form von Vorsatz besteht daher aus einem kognitiven Element („Wissen“) und einem voluntativen Element („Wollen“). Je nachdem was vorherrscht, oder eben nicht vorherrscht, lassen sich diverse Abstufungen von Vorsatz und Fahrlässigkeit ausmachen: [Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht](#). Der subjektive Tatbestand muss sich vollständig auf den objektiven Tatbestand beziehen. Ein Vorsatz hat sich demzufolge auf die Gesamtheit aller objektiven Tatbestandsmerkmale zu beziehen. Ansonsten liegt ein Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 StGB) vor.

2) Gegebenenfalls weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

Einige Straftatbestände erfordern zusätzliche subjektive Merkmale, wie die Zueignungsabsicht beim Diebstahl (§ 242 StGB).

II] Die Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist jedes Verhalten, welches gegen die bestehende Rechtsordnung verstößt. Die Rechtswidrigkeit ist daher in aller Regel indiziert und nicht ausführlich zu prüfen, es sei denn, es liegen Rechtfertigungsgründe vor. Beispiele für Rechtfertigungsgründe sind die Notwehr (§ 32 StGB, [Notwehr und Nothilfe](#)) und der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB).

III] Die Schuld

Dritter Prüfungspunkt in der dreigliedrigen Deliktsprüfung ist die Schuld.

Nach herrschender Meinung sind die nachfolgenden Prüfungspunkte der Schuld zugehörig:

1) Schuldfähigkeit

Nicht immer ist ein Täter schuldfähig. Schuldunfähig ist zum Beispiel wer bei der Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist (§ 19 StGB). Eine Schuldunfähigkeit bei krankhaften seelischen Störungen ist ebenso zu bejahen (§ 20 StGB).

2) Unrechtsbewusstsein

Der Täter muss zudem erkennen, dass sein Verhalten rechtlich verboten ist. Sollte ihm diese Einsicht fehlen, so handelt der Täter nicht schuldhaft.

3) Entschuldigungsgründe

Die Schuld ist auch dann zu verneinen wenn Entschuldigungsgründe vorliegen. Gängige Beispiele für Entschuldigungsgründe sind der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB), die Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB), oder der Verbotsirrtum (§ 17 StGB).

Kausalitätstheorien und objektive Zurechnung

Bei der Vielzahl aller Strafrechtsnormen handelt es sich um sogenannte „Erfolgsdelikte“, bei denen durch die Handlungen des Täters ein konkreter tatbestandlicher Erfolg eintreten muss, andernfalls ist der Straftatbestand nicht verwirklicht worden und eine Bestrafung des Täters bleibt aus. So ist der tatbestandliche „Erfolg“ beim Totschlag (§ 212 StGB) der Tod eines Menschen, während bei der Körperverletzung nach § 223 StGB der Erfolg in der Beeinträchtigung der körperlichen- oder seelischen Gesundheit des Opfers liegt. Zwischen dem eingetretenen Erfolg und der Tathandlung muss stets eine

Verbindung („Kausalzusammenhang“) bestehen, denn wenn der Täter den Erfolg nicht (kausal) bewirkt hat, so hat er ihn selbstverständlich auch nicht zu vertreten. Grundsätzlich muss niemand für eine Tat haften, die er nicht selbst verursacht oder zu vertreten hat. In dem Fall geht er mangels Tatbestandsmäßigkeit straffrei aus. Damit die Verwirklichung einer Straftat auch wirklich dem Täter zugerechnet werden kann gibt es die Kausalitätstheorien. Mithilfe dieser ist es möglich zu prüfen ob der Täter den Erfolg durch seine Handlungen herbeigeführt und dadurch zu vertreten hat. Die Kausalitätstheorien werden durch einen gesonderten Prüfungspunkt ergänzt, der objektiven Zurechnung.

I] Übersicht über die Kausalitätstheorien

1) Die Äquivalenztheorie / Bedingungstheorie

Bekannt unter der lateinischen Bezeichnung „condicio sine qua non“ ist die Äquivalenztheorie ein zentrales Bemessungskriterium wenn es um die kausale Zusammengehörigkeit von Tathandlung und Taterfolg geht. Nach der Äquivalenztheorie ist die Tathandlung immer dann ursächlich für den Erfolgseintritt, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Bei der Prüfung der Kausalität sollte man sich daher die folgende Frage stellen: Entfällt der Erfolg wenn ich mir die Tathandlung wegdenke? Sollte dies der Fall sein, so ist die Kausalität zumindest nach der Äquivalenztheorie zu bejahen. Andernfalls scheidet die Kausalität basierend auf dieser Theorie aus. Die kennzeichnende Eigenschaft der Äquivalenztheorie ist die Gleichwertigkeit („Äquivalenz“) aller Bedingungen die den Erfolg herbeiführen. Da alle Bedingungen die für den Erfolg mitursächlich sind als gleichwertig angesehen werden, findet keine weitere Differenzierung zwischen wesentlichen oder unwesentlichen Bedingungen statt. Auch die Nähe zum Erfolg spielt keine Rolle. Das führt zu einem vielfach vorgebrachten Kritikpunkt, nämlich der Weitläufigkeit der Äquivalenztheorie. Wenn jemand einen Menschen tötet, sind theoretisch auch die

Eltern kausal für den Taterfolg mitverantwortlich. Hätten die Eltern ihr Kind niemals geboren, so hätte es auch niemals eine strafbare Handlung vornehmen können. Diese Weitläufigkeit wird später durch die objektive Zurechnung eingeschränkt.

Beispiel: A ist Wilderer und durchstreift regelmäßig die anliegenden Wälder um widerrechtlich jagen zu gehen. Einen Jagdschein besitzt er nicht, auch im Umgang mit seinem Gewehr ist er nur mäßig geschult, lediglich ein paar Videos im Internet hat er sich angesehen. Als ein Rehbock vor seinem Zielrohr aufblitzt eröffnet er ohne groß zu überlegen das Feuer. Der abgegebene Schuss verfehlt das Tier und trifft stattdessen den Förster (F), welcher auf einer Wiese nicht unweit des Tieres unterwegs war, was A weder wusste noch annehmen konnte. Aufgrund der abgelegenen Position der beiden verstirbt F an einer Verblutung bevor Hilfe eintreffen konnte.

Fraglich ist, ob sich A des Totschlages im Sinne des § 212 StGB strafbar gemacht haben könnte. Zweifellos ist mit dem Tod des Försters der tatbestandliche Erfolg des § 212 StGB eingetreten. Nun stellt sich die Frage ob A den Erfolg durch seine Handlungen kausal verursacht hat. Wenn man sich die Handlung des A wegdenkt, also davon ausgeht dass er keinen Schuss abgegeben hat, so wird man feststellen dass auch der Erfolg nicht eintritt. Hätte A den Schuss nicht abgegeben, so wäre F definitiv nicht getroffen worden und an einer Verblutung verstorben. Die Tathandlung des A hat damit kausal den Tod des F bewirkt. A wusste weder um die Folgen seiner Handlung, noch wollte er den Erfolg willentlich herbeiführen. Diese Aspekte finden allerdings erst im subjektiven Tatbestand Berücksichtigung, der objektive Tatbestand ist hinreichend erfüllt.

2) Die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung

Die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung folgt einem ähnlichen Ansatz. Trifft die Äquivalenztheorie zu, so tut es diese Theorie aufgrund der starken Ähnlichkeit ebenfalls. Die Ergebnisse weisen keine nennenswerten Unterschiede auf, denn

auch diese Theorie geht von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Hierbei ist ein Verhalten dann Ursache eines Erfolgs, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen gesetzmäßig verbunden ist. Besonders herausgestellt wird die Erfordernis eines (natur-)gesetzlichen Zusammenhanges. In unserem Ausgangssachverhalt wäre diese Gesetzmäßigkeit der (naturgesetzliche) Zusammenhang zwischen abgegebenen Schuss, schwerer Verletzung und den damit verbundenen Todeseintritt.

3) Die Adäquanztheorie

Die Adäquanztheorie ist überwiegend im Zivilrecht vorherrschend und wird im Strafrecht weitestgehend nicht mehr vertreten. Da die Adäquanztheorie die Erfolgszurechnung bereits im Rahmen der Kausalitätsprüfung vornimmt, obwohl die objektive Zurechnung einen eigenen gesonderten Prüfungspunkt darstellt (siehe II), ist diese Theorie im Strafrecht regelmäßig abzulehnen. Die Adäquanztheorie dient in aller Regel dazu, die zu weit gefasste Äquivalenztheorie zu korrigieren und einzuschränken. Trotz der Belanglosigkeit für das Strafrecht soll sie hier dennoch der Vollständigkeit halber Erwähnung finden. Gemäß dieser Theorie ist ein Erfolg nur dann kausal, wenn nach der allgemein menschlichen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass der Erfolg eintritt.

Beispiel: Der herzschwache A diniert in einem edlen Restaurant. B, sein Feind aus Kindestagen befindet sich im selben Restaurant. Als sie sich zufällig auf der Toilette begegnen, versucht der stark gebaute B den schwächtigen A einzuschüchtern. A erkennt den B nicht wieder. Dabei fällt B den A vor allem verbal an und baut sich mit breiter Schulter vor ihm auf. A ist von der unerwarteten Reaktion des B so geschockt, dass er einen Herzinfarkt bekommt und verstirbt.

Ausgehend von diesem Sachverhalt würde man die Adäquanztheorie verneinen. Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon auszugehen, dass verbale Beleidigungen und eine

allgemeine Einschüchterung in dem oben gesetzten Maße zum Tode führt. Der B hätte diese Folge nicht mit dem gesunden Menschenverstand voraussehen können, es sei denn, er hätte um die Herzschwäche des A gewusst.

4) Die Relevanztheorie

Kausal im Sinne der Relevanztheorie ist jedes Verhalten, das nicht hinweggedacht werden kann ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere und darüber hinaus nach strafrechtlichen Kriterien zugerechnet werden kann. Strafbar ist demnach nur strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Relevanztheorie besitzt daher einen stärkeren Bezug zum Gesetzestext selbst und versucht weitere Kriterien mit in die Beurteilung einzubeziehen, wie etwa den Sinn oder Zweck einer Strafnorm.

5) Sonderformen der Kausalität

Wie bereits etwas weiter oberhalb unterschwellig angedeutet schaffen es die Kausalitätstheorien nicht immer die Kausalität einwandfrei zu bestimmen. Die von der herrschenden Meinung angenommene Äquivalenztheorie schafft es beispielsweise aufgrund der angenommenen Gleichwertigkeit nicht immer allen Sachverhalten gerecht zu werden. Daher werden einige Modifikationen und Einschränkungen in Form von Sonderformen der Kausalität benötigt.

5.1.) Die alternative Kausalität / Doppelkausalität

Die Doppelkausalität erklärt sich beinahe von selbst. Zwei Ursachen führen gleichermaßen zum selben Erfolg. Jede Ursache für sich wäre geeignet gewesen den Erfolg zum selben Zeitpunkt herbeizuführen. Denkt man sich eine der beiden Ursachen weg, so entfällt der tatbestandliche Erfolg nicht und die Kausalität ist zu verneinen. Denkt man die andere Ursache weg, so kommt man zu dem gleichen Resultat. Erst wenn beide Ursachen weggedacht werden wäre die Kausalität zu bejahen.

Beispiel: A und B mischen jeweils unabhängig voneinander und annähernd zeitgleich ein und dasselbe Gift in den Kaffee des

C. Ein medizinisches Gutachten ergibt, dass jedes Gift für sich geeignet gewesen wäre um den Tod herbeizuführen. Weiterhin ist die Wirkungsdauer dieselbe. C stirbt.

Würde man nun die Kausalität der Beteiligten nach der Äquivalenztheorie überprüfen, so würde man zu dem Schluss kommen, dass niemand kausal für den Tod verantwortlich ist und beide daher keine Bestrafung zu erwarten hätte. Wie kann das sein? Denkt man sich das Verhalten des A weg, so tritt der Tod (=der Erfolg) des C dennoch ein, da das Gift des B wirkt. Andersherum kann auch das Verhalten des B nicht hinweggedacht werden ohne dass der konkrete Erfolg entfiere. In diesem Fall wird die Äquivalenztheorie modifiziert und jede Ursache für sich als ursächlich für den Erfolg angesehen. Damit ist sowohl As als auch Bs Verhalten kausal für die Tatbestandsverwirklichung.

5.2) Die kummulative Kausalität

Hierbei führen ebenfalls zwei Ursachen zum Erfolg. Der grundlegende Unterschied ist aber, dass erst beide Ursachen zusammen den Erfolg bewirken, währenddessen eine Ursache für sich ungeeignet ist den Erfolg herbeizuführen.

Beispiel: Wieder wollen A und B ohne voneinander zu wissen den C vergiften. Da sie sich beide nicht sehr gut mit Giften auskennen, wählen beide eine zu geringe Konzentration, die das Leben des C nicht gefährden kann. In der Kombination ist die Dosis jedoch ausreichend und C verstirbt.

Da die Äquivalenztheorie von der Gleichwertigkeit aller Ursachen ausgeht, wäre zumindest rein theoretisch jede Ursache kausal für den Erfolg. Unter praktischer Betrachtungsweise hat lediglich die Kombination beider Ursachen den Erfolg überhaupt herbeiführen können. Dieses Szenario deckt die Äquivalenztheorie aber nicht ab, daher ist hier eine weitere Sonderregelung maßgeblich, die kummulative Kausalität. Korrigiert wird diese Ausnahmekonstellation in der objektiven Zurechnung (s.u.) oder im subjektiven Tatbestand. Tatsächlich

läge bei einer Ursache alleine ein untauglicher Versuch mittels untauglichen Tatmittels vor. Diese Abweichung wird durch die zweite Ursache so groß, dass gemäß § 16 Abs. 1 StGB der Vorsatz hinsichtlich der vollendeten Deliktsverwirklichung entfällt.

5.3) Die überholende Kausalität

In diesem Fall setzt ein Täter die Ursache für einen Erfolg. Bevor sich dieser realisieren kann setzt ein anderer Täter ebenfalls eine Ursache für denselben Erfolg, welche sich schneller realisiert. Nach der Äquivalenztheorie ist nur die Ursache kausal, die auch den Erfolg faktisch bewirkt hat. Hier lässt die Äquivalenztheorie die erste Ursachenreihe komplett außer Acht.

Beispiel: A hat durch Glücksspiel einen Haufen Schulden angehäuft. Dabei hat er sich Geld von zwielichtigen Typen geliehen, die nun ihr Geld zurückhaben wollen. Geliehen hat er das Geld von zwei rivalisierenden Glücksspielbanden. Jede der beiden Banden beauftragt einen Auftragskiller (B und C) um A zu töten. B positioniert sich in einer Lichtung um dem A aufzulauern. Auch C hat sich zuvor dort positioniert. Als A eintrifft, schießt zunächst B und unmittelbar danach C auf A. Der erste Schuss des B hat den A bereits getötet, sodass die Kugel des C nur noch den toten Leichnam des A trifft.

Entsprechend der Äquivalenztheorie ist nur das Verhalten des B kausal für den Erfolg, denn Bs Schuss hat den konkreten Erfolg herbeigeführt. Die Tatsache, dass dieser Erfolg nur wenig später durch den C verwirklicht worden wäre wird nicht weiter berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass Cs Verhalten nicht kausal für den Erfolg war und C nicht bestraft werden kann.

5.4) Die abgebrochene Kausalität

Hier greift eine ähnliche Situation. Die abgebrochene Kausalität wird oftmals als Unterfall der überholenden Kausalität betrachtet. Wieder werden zwei Kausalreihen in Kraft gesetzt. Dieses Mal unterbricht die spätere Ursache

allerdings die frühere und stellt damit stellvertretend die eigene Kausalität in den Vordergrund.

Beispiel: A wird vergiftet. Das Gift erfordert eine Wirkungsdauer von mehreren Stunden. A merkt keine Symptome der Vergiftung und entscheidet sich bestens gelaunt für einen Spaziergang. Während des Spazierganges rast ein Auto auf A zu und überfährt ihn, noch bevor das Gift wirksam geworden ist.

Hier hätte das Gift den A getötet. Allerdings ist nach der Äquivalenztheorie nur diejenige Handlung kausal, die den konkreten Erfolg verursacht hat. Der Tod wurde nicht durch das Gift verursacht, sondern durch den Aufprall mit dem Auto. Demnach ist der Autofahrer kausal für den Tod verantwortlich, während keine Kausalität für den Giftverabreicher besteht.

5.5) Die hypothetische Kausalität

Der Erfolg tritt durch eine andere Ursache im selben Moment ein, allerdings ohne dass sie von einem Dritten verursacht wurde. Bei der Beteiligung eines Dritten würde die alternative Kausalität vorliegen. Hier entfällt der Erfolg bei hinwegdenken der Tathandlung nicht, aber ähnlich wie bei 5.3, ist nur maßgeblich was den konkreten Erfolg verwirklicht hat. Weitere Ursachen werden außer Acht gelassen.

Beispiel: A ist an einer schweren und unheilbaren Krankheit erkrankt und sieht seinem qualvollen Ende entgegen. B möchte ihn von seinem Leid befreien und versucht ihn mit einem Kopfkissen zu ersticken. A erstickt an den Folgen von Bs Verhalten. Aufgrund seiner schweren Krankheit wäre A allerdings ohnehin im selben Moment verstorben.

Die Tatsache, dass A ohnehin im selben Moment verstorben wäre ist hinfällig, denn den konkreten Erfolg hat B verursacht. Damit hat B trotz der Hinfälligkeit seiner Handlung eine Strafe zu erwarten.

II] Die Lehre von der objektiven Zurechnung

Wie die Sonderformen der Kausalität beweisen, ist die Bestimmung der Kausalität nur anhand der Kausalitätstheorien

eine recht unsichere Angelegenheit. Um eine differenziertere Prüfung vornehmen zu können tritt die Lehre der objektiven Zurechnung als weiteres Prüfungskriterium hinzu. Ziel der objektiven Zurechnung ist es, die viel zu weit gefasste Äquivalenztheorie zu begrenzen und somit die Ausnahmefälle (siehe I; 5) dennoch in der Prüfung des objektiven Tatbestandes erfassen zu können. Objektiv zurechenbar ist dem Täter ein Erfolg nur dann, wenn sich die mit der Handlung des Täters verbundene missbilligte Gefahr in dem tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat. Es dreht sich bei der objektiven Zurechnung alles um die Frage, ob dem Täter der Erfolg als „sein Werk“ zugerechnet werden kann. Die objektive Zurechnung ergänzt, beziehungsweise verfeinert die Kausalitätstheorien.

Auf die Kausalität ist während der Prüfung nur dann einzugehen, wenn sich dort wesentliche Probleme ergeben. Andernfalls ist dieser Prüfungspunkt nicht zu erwähnen!